

Reiseausweis - Neuausstellung

Durch eine Ausländerbehörde ausgestellte Reiseausweise sind insbesondere

- der Reiseausweis für Ausländer,
- der Reiseausweis für Flüchtlinge und
- der Reiseausweis für Staatenlose

Reiseausweise werden mit biometrischen Merkmalen ausgestellt und können nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit muss deshalb ein neuer Reiseausweis ausgestellt werden. Nur vorläufige Reiseausweise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr werden ohne biometrische Merkmale ausgestellt.

Gültigkeitsdauern:

Die maximale Gültigkeitsdauer eines **Reiseausweises für Ausländer** beträgt:

- für Kinder unter 12 Jahren: 6 Jahre, längstens bis zum 12. Geburtstag
- für Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung zwischen 12 und 24 Jahren alt sind: 6 Jahre
- für Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung 24 Jahre oder älter sind: 10 Jahre

Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose können unabhängig vom Alter grundsätzlich nur für maximal drei Jahre ausgestellt werden.

Im Übrigen darf ein Reiseausweis nicht länger gültig sein als der Aufenthaltstitel, der erteilt wurde oder erteilt werden soll.

Hinweis zum Reiseausweis für Ausländer:

- Ausländern aus Nicht-EU-Staaten kann ein deutscher Passersatz in Form eines Reiseausweises für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland anerkannter Pass oder Passersatz bei den Behörden des Herkunftsstaates nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann.
- Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nur dann in Betracht, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

Voraussetzungen

• **Unzumutbarkeit der Passbeschaffung**

Ein Pass oder Passersatz des Herkunftsstaats kann nachweislich nicht auf zumutbare Weise erlangt werden. Als zumutbar gilt insbesondere, rechtzeitig bei den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats die Erteilung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes zu beantragen und die dafür festgelegten Gebühren zu bezahlen.

Bei Ausländern, die als Flüchtlinge (im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) oder Staatenlose (im Sinne des Staatenlosenübereinkommens) anerkannt wurden, liegt grundsätzlich eine Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit der Passbeschaffung vor.

• **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**

Der Ausländer bzw. die Ausländerin ist entweder bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels oder soll diesen zusammen mit dem Reiseausweis erhalten.

• **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

• **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Eine persönliche Vorsprache ist bei der Antragstellung erforderlich. Für Kinder gilt dies ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

Erforderliche Unterlagen

- **1 aktuelles biometrisches Foto**
 - Auch Reiseausweise für Kinder müssen unabhängig vom Alter des Kindes immer mit einem Foto versehen sein.
- **Bisheriger Reiseausweis**
- **Einbürgerungszusicherung und Bestätigung der Botschaft des Herkunftslands**

Nur für Ausländer, die im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens ihren Nationalpass abgeben müssen oder aus diesem Grund keinen neuen Pass erhalten.
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

Bitte beachten Sie:

- Die Ausstellung von Reiseausweisen ist immer gebührenpflichtig, auch bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz.
- Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Antrag auf Neuausstellung des Reiseausweises abgelehnt wird.

Reiseausweis für Ausländer

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 100,00 Euro
- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Abs. 4 des AufenthG: 60,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 97,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Abs. 4 des AufenthG: 38,00 Euro

Reiseausweis für Flüchtlinge oder für Staatenlose

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 60,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 38,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **§ 4 Aufenthaltsverordnung – Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer**
- **§ 5 Aufenthaltsverordnung – Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer**
- **§ 6 Aufenthaltsverordnung – Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland**
- **§ 8 Aufenthaltsverordnung – Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer**
- **Artikel 28 des Protokolls des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention)**

- **Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen)**